

Rundschreiben 08-2016

## **Imkerförderung 2016/2017 – geänderte Richtlinien**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg führt die Förderung der Imkerei mit neuen Richtlinien fort. Es sind folgende Änderungen in der Abwicklung der Fördermaßnahmen vorgesehen:

Neuer Förderzeitraum vom 01.08.2016 – 15.07.2017

[Diese neuen Richtlinien gelten ab 01. Januar 2017](#)

### **Änderung bei Anschaffungen von :**

**Lehr- und Demonstrationsmaterial      unter 500,- € (netto)**

**Lehr- und Demonstrationsgeräte      unter 500,- € (netto)**

## **5.2 Preisrecherche bei der Beschaffung < 500 Euro (netto)**

Die Preisrecherche ist vor Kauf / Erteilung des Auftrages durchzuführen. Bevor Ausgaben < 500 € (netto) getätigt werden, müssen **mind. 3 Preisrecherchen** für ein vergleichbares/identisches Produkt durchgeführt werden.

Es müssen dem Verband somit **mind. 3 Dokumente** hierüber **eingereicht werden**.

Z.B.: Internetausdruck, Kopie Katalogseite, Werbeprospekt, Angebot,..

Es kann, es muss aber nicht direkt beim Anbieter ein Angebot eingeholt werden.

Sind weniger als 3 Angebote vorhanden, bitte dokumentieren und begründen.

Wird ein Angebot per Telefon mitgeteilt, bitten Sie den Anbieter Ihnen dies per E-Mail zu bestätigen. Die E-Mail gilt dann als Nachweis, diese bitte beifügen.

Die Förderung wird auf den günstigsten Preis beschränkt (d.h. es kann auch die teurere Ausgabe gemacht werden, die Höhe der Förderung bemisst sich allerdings

## **5.3 Einzureichende Unterlagen an den Verband**

### **5.3.1 Rechnung mit Leistungsnachweis im Original**

Rechnung muss erkenntlich machen, dass Leistung erfolgt ist, sonst muss ein gesonderter Leistungsnachweis (z.B. Lieferschein) vorliegen. Wenn auf der Rechnung die Leistung genau beschrieben ist, wird kein gesonderter Leistungsnachweis benötigt, z.B. „Honigschleuder 3 Waben, Dadant“ --> steht auf der Rechnung nur „Imkerliche Gerätschaft“, dann wäre dies nicht ausreichend und ein Lieferschein ist mit der Rechnung und dem Zahlungsnachweis beim Verband einzureichen. Adressiert an den Verein; nicht an Einzelpersonen

# LANDESVERBAND BADISCHER IMKER E. V.

Geschäftsstelle

Hauptstraße 47, 77716 Fischerbach, Tel. 07832-9779915, Fax. 07832-9998366

E-Mail: [info@badische-imker.de](mailto:info@badische-imker.de)

Internet: [www.badische-imker.de](http://www.badische-imker.de)

30.11.2016

Rundschreiben 08-2016

Rechnungsdatum muss nach der Zusage von der Behörde liegen/oder nach dem Datum der Preisrecherche

## 5.3.2 Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug, Quittung)

Kontoauszug: Original oder Auszug aus dem Onlinebanking. Kontoinhaber und Kontonummer müssen sichtbar sein. Quittung bei Barzahlung der Name und die Anschrift des Ausstellers das Ausstellungsdatum die Art und Menge der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen sowie der Bruttopreis und der anzuwendende Steuersatz

### Honiguntersuchungen

- Zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung
- Auf Rückstände

*bleibt wie bisher-* Antragsformular unter Service – Formulare – Antrag Honiganalyse – hier- Druckbare Version- an die Geschäftsstelle senden.

### Wachsuntersuchungen Neu

**ab Ende Januar 2017**

- Zur Wachsverfälschung
- Rückstandsanalyse

Wird Neu gefördert: Zuwendungen und Eigenanteilspreise sowie Antragsformulare werden ca. Ende Januar 2017 über ein gesondertes Rundschreiben bekannt gegeben. Anträge dann wie üblich in unserer Homepage zum Download.

Das Merkblatt NEU (Richtlinien) werden zur Ansicht und zum Ausdruck in unserer Homepage unter Aktuell – Information LV- Rundschreiben – und Formulare – zur Verfügung gestellt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND BADISCHER IMKER E. V.

K. Schmieder